



AWS

Martin Gihl GmbH Abfallwirtschaft und Steingewinnung

Allgemeine Annahmebedingungen Deponie / RC-Werk

§ 1 Geltung unserer Annahmebedingungen Deponie

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten / Anlieferer und uns richten sich ausschließlich nach den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbeziehungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Anlieferers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere Annahmebedingungen Deponie gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Gleichmaßen sind wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1.

Bestellungen bzw. Angebote erfolgen durch uns stets schriftlich; mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

2.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag von anliefernden Kunden kommt spätestens mit der Unterzeichnung des Lieferscheins mit dem darin als Auftraggeber von AWS Martin Gihl GmbH Angegebenen zustande.

§ 3 Preise, Zahlungen

1.

Die dem Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Der Preis für Annahme versteht sich frei geliefert zu uns. Der Preis für

Verkauf versteht sich ab Werk. Unsere Angebote sind zeitlich bindend, insofern es nicht explizit ausgewiesen ist, gilt unser Angebot für den Zeitraum von 8 Wochen.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Anlieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf Wunsch des Lieferanten werden wir das Verpackungsmaterial auf seine Kosten an ihn zurücksenden oder entsorgen. BigBags bzw. Verpackungen für die Anlieferungen von asbesthaltigen Baustoffen zählen nicht als Verpackung im Sinne dieses Paragraphen.

3.

Lieferung und Leistungen betreffend die Recyclinganlage erfolgen - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist - auf der Grundlage der jeweils gültigen Preislisten der AWS Martin Gihl GmbH zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preislisten hängen in der jeweils gültigen Fassung in unseren Geschäftsräumen aus und können dort eingesehen werden; auf Verlangen wird dem Kunden auch ein Exemplar ausgehändigt. Die Preislisten sind Bestandteile unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge. Der Preis für Lieferungen und Leistungen versteht sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk von AWS Martin Gihl GmbH. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, sind wir berechtigt, Erhöhungen von Frachten bzw. Vorlöhnen an den Kunden weiterzugeben. Bei Lieferungen frei Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Bei Mindermengen ist die AWS Martin Gihl GmbH berechtigen, Kleinmengen und Zuschläge zu berechnen.

4.

Lieferung und Leistungen betreffend die Ablagerung von Abfällen auf eine unserer Deponien erfolgen - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist - auf der Grundlage eines jeweils gültigen Angebots der AWS Martin Gihl GmbH zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Angebote sowie die darin vereinbarten Preise, Konditionen, Sonderregelungen etc. sind projektbezogen und können nur nach Absprache auf andere Projekte übertragen werden.

5.

Zahlungen an die AWS Martin Gihl GmbH sind sofort mit Lieferung bzw. Leistung fällig und zahlbar. Für die Rechnungserstellung gelten die bei der Entsorgungsanlage Sötern ermittelten Gewichte, bei der Entsorgungsanlage Happersweiler ermittelte Kubatur.

§ 4 Anlieferungsbedingungen / Freigabe der Anlieferung / Pflichten des Kunden bzgl. angelieferte Deponiemassen

1.

Vorab einer möglichen Anlieferung hat der Kunde der Firma AWS Martin Gihl GmbH eine chemische Analyse zum Abgleich der einzuhaltenden Parameter zukommen zu lassen. Weiterhin ist eine „Grundlegenden Charakterisierung“ des Abfalls vorab auszustellen. Hierfür erhält der Kunde mit dem Angebot ein Formblatt.

Zusätzlich sind die Probenahme- sowie Begleitprotokolle uns vollständig vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Kunde eine Freigabe für die Anlieferung des Abfalls

2.

Die Freigabe beinhaltet eine Bestätigung der Konformität des Abfalls mit den einzuhaltenden Parametern der Deponie sowie die Zuweisung einer Baustellenummer.

Mögliche Anlieferungstermine werden von uns mit dem Kunden vorab abgestimmt. Der Kunde erhält einen Baustellenzettel, der bei Anlieferungen mitzuführen ist und alle relevanten Informationen enthält.

3.

Der anliefernde Kunde oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe hat die Angaben auf dem Lieferschein zu unterzeichnen.

Der Kunde der AWS Martin Gihl GmbH erklärt, dass der anliefernde Fahrer zu entsprechenden Angaben, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und zum Abschluss des spätestens mit Unterzeichnung des Lieferscheins zustande kommenden Vertrages mit ihm bevollmächtigt ist. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners des Lieferscheins nachzuprüfen.

4.

Entsprechend Deponieverordnung in Ihrer derzeit gültigen Fassung sind wir jederzeit berechtigt, die angelieferten Massen zu kontrollieren. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht den vorgenannten zugesicherten Bedingungen entsprechen bzw. die bei der Anlieferung gemachten Angaben nicht zutreffend sind, so kann die AWS Martin Gihl GmbH die Stoffe abweisen bzw. an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben, wobei der Anlieferer in diesen Fällen die Kosten der Kontrolle trägt. Der anliefernde Kunde haftet - falls er Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist - gegenüber uns für alle Schäden und mittelbaren Folgeschäden, die durch nicht Anlieferung und Deponierung von nicht den vorstehenden Voraussetzungen entsprechendem Material entstehen.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

1.

Der Anlieferer ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Eine Aufrechnung mit an ihn abgetretenen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

2.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder mit Rechten Dritter zu belasten.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang

1.

Vereinbarte Termine und Anlieferungstage zur Deponie sind verbindlich. Der Baustellenzettel ist immer mitzuführen. Es müssen geeignete Fahrzeuge für das Befahren unseres Werkes in Sötern eingesetzt werden.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nach Nachweisverordnung in Ihrer aktuell gültigen Fassung betreffenden Dokumente bzgl. des Abfalls bzw. Stoffes spätestens bei Lieferung zu übergeben.

Ein Abladen ohne entsprechende Dokumente ist nicht möglich.

3.

Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

4.

Der Lieferant hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Anlieferungstermin nicht eingehalten werden kann; weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben vorbehalten.

§ 7 Verweigerung der Abnahme, Annahmeverzug

1.

Wir sind berechtigt, die Annahme zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben. Bestehen Hinderungsgründe für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Leistungen zu fakturieren. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Leistungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsforderungen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

2.

Stellt sich heraus, dass die anzuliefernden Stoffe bzw. Abfälle nicht wie vom Kunden beschrieben sind - chemischen Parameter - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige Entsorgung in einer anderen Anlage geht zu Lasten des Kunden. Weisen die Stoffe bzw. Abfälle eine andere wie bereits beschriebene Konsistenz auf, so sind wir berechtigt das bereits vorhandene Angebot zu revidieren und auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, z.B. durch Preisaufschlag.

§ 8 Haftung für Schadensersatz

1.

Unsere Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dieses gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Höhe eines eventuellen Schadensersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

3.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltung

1.

Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere technische Dokumentationen, wie z.B. Berechnungen, Diagramme, Filme, Kalkulationen, ferner Muster, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Informationen körperlicher und unkörperlicher Art) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Sie sind ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Anfragen verwenden; nach Abwicklung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sind uns die Unterlagen ebenso kostenfrei zurückzugeben. Der Kunde ist nicht berechtigt Kopien zu fertigen und zurückzubehalten.

2.

Die unter Ziffer 1. genannten Unterlagen sind strikt geheim zu halten. Der Lieferant / Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und

soweit das in den überlassenen Bestellunterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Verjährungshemmung und Sonstiges

1.

Wir können Unterauftragnehmer einsetzen. Wir bleiben auch bei Einsetzung der Unterauftragnehmer verantwortlich für die Erfüllung der durch den Auftragnehmer übernommenen Pflichten.

Wir sind berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Wir können Erklärungen gegenüber dem Nutzer per E-Mail, Fax oder Brief übermitteln, sofern in den AGB's nicht anders geregelt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts.

2.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

3.

Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen ist unser Geschäftssitz, falls der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt. Abgesehen davon sind wir in jedem Fall auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn-/Geschäftssitz zu verklagen.

§ 11 Salvatorische Klausel

1.

Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die in einer rechtlichen Einheit mit dem vorliegenden Vertrag stünden, sind nicht getroffen worden. Alle sonst etwa zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind nicht Bedingung dieses Vertrages; ihre Nichterfüllung lässt den Bestand und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages ausdrücklich unberührt.

2.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form, die Textform und die telekommunikative Übermittlung sind ausgeschlossen.

3.

Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Der Vorrang von individuellen Vertragsabreden (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung

die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

5.

Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

